

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

24 (24.3.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 kr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 24.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. März

1847.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inzerate annehmen. Einrückungen werden mit 3 kr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Bestellungen auf die Rundschau für das Vierteljahr vom 1. April bis Ende Juni werden bei allen Postämtern, sodann in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, Heidelberg bei Fr. Fabel, Mannheim bei Heinrich Hoff angenommen. Der Preis, durch die Post oder den Buchhandel bezogen, ist 42 Kreuzer.

Das Gastrecht.

Nach Zeitungsberichten soll das von der preussischen Regierung gegen H. v. Ißstein erlassene Verbot des Eintritts in den preussischen Staat noch fortbestehen bleiben, und als Grund davon wird bezeichnet, daß H. v. Ißstein die Geldunterstützungen annimmt und an ihre Bestimmung sendet, welche ihm für den flüchtigen Schriftsteller und preussischen Staatsangehörigen Karl Heinzen zukommen. Betrachtet man von preussischer Seite Karl Heinzen als eine Macht, mit der man im Kriege lebt, und Herrn v. Ißstein als einen Fremden, welcher dem Feinde Vorschub leistet, so wäre gegen die Maßregel nichts einzuwenden. Ist aber Karl Heinzen ein Mensch, der, wie schwer er sich gegen die preussische Regierung vergangen haben mag, doch leben will und weil ihm kein ruhiger Aufenthalt und keine geregelte Arbeit vergönnt ist, Unterstützung bedarf und von Freunden erhält, — ist ferner H. v. Ißstein ein Mann, zu dem Letztere das Vertrauen haben, daß er die Unterstützungen richtig an Heinzen gelangen lassen werde, und der diesem Vertrauen entspricht — so können wir die fortbauende Verletzung des Gastrechts von Seiten Preußens eben so wenig gerechtfertigt finden, als die Ausweisung aus Berlin. Die Ausweisung der Abgeordneten v. Ißstein und Hecker aus Berlin erfolgte am 23. Mai 1845, und ist von der öffentlichen Meinung in Europa und noch weiterhin, satism gewürdigt worden. Am 1. Juli 1846 kam die Sache in der badischen zweiten Kammer zur Sprache und es wurde bei dieser Gelegenheit bekannt, daß noch immer die Ordre bestände, welche der königl. preussischen Gesandtschaft verbietet, einem nach Preußen lautenden Reisepasse der beiden Abgeordneten das Visa zu erteilen. Hierüber wurden in geheimer Sitzung Erläuterungen von Seiten der Regierungs-Commission gegeben und am 21. August beschloß die zweite Kammer einstimmig auf die Anträge der Abg. Welcker und Peter: 1) die Gr. Regierung wolle auf den geeigneten Wegen die zur Sicherung der deutschen Nationalehre und der Nationaleinheit wesentliche Erklärung der hohen deutschen Regierungen erwirken; daß die Anerkennung eines allgemeinen deutschen Nationalrechts für alle Deutschen, im Art. 18 der Bundesakte, und insbesondere die Anerkennung ihres Rechts, in jedem Bundeslande unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen wie die Landesbürger Grundeigenthum erwerben und besitzen, also auch, wie sich von selbst versteht, zu diesem Zweck das Land zu jeder Zeit betreten und ihr Eigenthum bleibend bewohnen zu dürfen, — auch das geringere, dennoch aber höchst wichtige Recht in sich schliesse, daß jeder Deutsche unter

Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze in allen Bundesländern ungehindert reisen und zeitweise sich aufhalten dürfe. 2) Die Gr. Regierung zu ersuchen, der königlich preussischen Regierung zu erklären, daß man die durch das Benehmen der badischen Staatsbürger v. Ißstein und Hecker auf keine Art gerechtfertigte und dennoch fortbestehende Beschränkung des Aufenthalts der beiden Bürger in den preussischen Staaten, — nicht allein als fortdauernde Verletzung des durch die Bundesakte garantirten Rechts der badischen Staatsbürger, sondern auch als tiefe Kränkung der Würde des souveränen badischen Staates ansehen müsse. Die Kammer hege ferner die zurechtliche Erwartung, daß die Gr. Regierung mit Nachdruck und mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken werde, daß die von der königlich preussischen Regierung gegen die genannten Staatsbürger verhängte Maßregel alsbald aufgehoben werde. —

Beruhet nun die oben erwähnte Nachricht auf Wahrheit, so wäre daraus zu schließen, daß die badische Regierung zur Aufhebung der preussischen Maßregel Schritte gethan, daß sie einen halben Erfolg, nämlich die Zurücknahme des Eintritts- und Reiseverbots gegen den Abg. Hecker, und zwar noch bevor dieser den beklagenswerthen Entschluß faßte, seine Abgeordnetenstelle niederzulegen, erzielte, daß aber die preussische Regierung an der Maßregel gegen den Abg. v. Ißstein festhielt und zur Beschönigung des Beharrens die Mitwirkung v. Ißstein's bei der Unterstützung des H. Karl Heinzen zum Vorwand nahm.

In dem neuesten Hefte des Staatslexikons von Welcker (zweite Auflage) werden in einem Nachtrage zu dem Artikel „Gastrecht“ drei Fälle von Ausweisungen besprochen, worunter auch die Ausweisung der Abg. v. Ißstein und Hecker aus Berlin und Preußen. Vorher wird ausgeführt, wie das Völkerrecht, vorübergehende Zeitabschnitte despotischer Willkürherrschaft ausgenommen, stets wahre, allgemeine Verkehrs- und Gastrechte begründete, wie die Verkehrsfreiheit im vollen Umfange (Freiheit des Eintritts, der Durchreise, des Aufenthalts und des Handels) noch heute als eines der wichtigsten Völkerrechte anerkannt ist. Dann heißt es weiter: „Aber da glaubt man in Folge der früheren Despotie doch ein beliebiges Ausweisen rechtfertigen zu können durch den Satz: jedes Volk kann auf seinem Territorium verfügen, es ist also auch in seinem formellen Recht, wenn es den Fremden nach Belieben ausschließt oder hinausjagt. Allein man vergißt, daß man so mit der einen Hand wieder nimmt und gänzlich zerstört, was man mit der andern gab, das Recht des freien Verkehrs. Man vergißt, daß auch dieses große und weite Recht des

Verfügens auf dem Territorium, die allgemeine Grenze jedes Rechts hat, daß man keine allgemeinen oder besonderen Rechte Anderer verletzen darf. Es darf also die fremde Regierung keineswegs rein willkürlich, mit gränzenlosem Belieben jenes Recht des Verkehrs und Handels, des Durchreisens und Verweilens aufheben und zerstören und mit Beschimpfung und Vermögensverlust Den, der rechtlich diese Rechte ausübt, hinaus- oder zurückweisen. Es erhält vielmehr jetzt die Regierung die früher nach heiliger Sitte vom einzelnen Gastherrs zu achtende Schutzpflicht zu Gunsten des Gastes, sobald dieser das Territorium betritt. Bestände jenes Belieben, so spricht doch nicht mehr von einem Recht, sondern höchstens von beliebig zu erbittender Gnade des Verkehrs! Und seid folgerichtig! Darf die Regierung alles Beliebige verfügen auf ihrem Gebiet, ohne dadurch den völkerrechtlichen Zustand und Frieden zu verletzen, so darf sie ja auch gebieten, der Fremde werde getödtet oder beraubt, der auf ihrem Gebiete sich findet... Nur allein Folgendes kann als allgemein rechtliche Beschränkung jenes Verkehrs- und Gastrechts zugegeben werden. Es kann die Landesgesetzgebung allgemein gesetzlich solche Bedingungen und Formen für die Ausübung jenes Rechts, welche das Wesen desselben selbst nicht aufheben, ihr aber nothwendig oder heilsam scheinen, zum Voraus festsetzen und bekannt machen... Es wird nun ferner nachgewiesen, daß die Verhältnisse des Gast- und Asylrechts, wie in England und Belgien, billig durch die Staatsverfassung und Gesetzgebung festgesetzt werden sollten, wobei zwar in einzelnen Fällen die Auslegung schwierig sein mag, aber die Rechtswidrigkeit und Verwerflichkeit aller rein willkürlichen, als rechtlich begründet nicht nachweisbaren Beschränkungen nirgends durch eine Schwierigkeit die Gründe und Grenzen des Rechts zu erkennen, aufgehoben wird. Die Bürger einer und derselben Nation aber, die Bürger einer freien, einigen, deutschen Nation müssen doch die Freiheit des Verkehrs und des gütlichen Schutzes unter einander noch ausgedehnter genießen, als die Angehörigen fremder Nationen. Während des deutschen Reiches konnten rechtlicher Weise nur Verbrecher und Vagabunden durch die als schimpfliche Strafe geltende Landesverweisung und Ausschließung in deutschen Reichslanden betroffen werden. Im deutschen Bunde aber wurde das Wesentlichste eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts grundsätzlich anerkannt. Freier Verkehr und Handel mit freier Flußschiffahrt, freier geistiger Verkehr durch die Pressfreiheit, unbelästigter Erwerb von Liegenschaften in allen Bundesländern, Freiheit der Auswanderung und des Eintritts in ihre Staatsdienste wurden garantiert und ausdrücklich als allgemeine deutsche Staatsbürgerrechte gepriesen, und es wurde nach logisch nothwendiger Auslegung dieser Rechte darin auch das Recht jedes Deutschen gefunden, in allen Bundesländern reisen und verweilen zu dürfen. „Wer hätte nun vollends denken mögen, daß selbst diejenige Verkehrsfreiheit, die allgemein völkerrechtlich ist, welche auch der mächtigste deutsche Staat den fremden Amerikanern, Engländern, Franzosen nicht zu rauben wagen würde, daß selbst diese in unserer neuesten Zeit von kleinen und von großen deutschen Staaten so häufig deutschen Staatsbürgern ohne alle Nachweisung irgend eines Rechtsgrundes willkürlich auf die beschimpfendste und beschädigendste Weise entzogen werden würde! Braucht man von der neuen urkundlichen Befestigung und Erweiterung dieser Verkehrsfreiheit durch den allgemeinen Zoll- und Han-

delsverein nur noch zu reden! Wo ist sie bei beliebiger Ausweisung? Dürfen bloß Ochsen und Schafe nicht ausgewiesen werden, aber die Menschen? Ist es denn aber ein Geheimniß, trotz der Unterdrückung der meisten und stärksten Klagen durch die Censur, — wie tief im Ausland und im Inland solche Verletzungen der allgemeinen und natürlichen wie der urkundlichen nationalen Freiheitsrechte empfunden werden! Jeder Ehrenmann aber und die Regierungen selbst müssen doch wohl vor Allem wünschen, daß die Ehre des Vaterlandes und seiner Bürger, daß die Ehre und Achtbarkeit der Regierungen, der Glaube an ihr rechtliches Bewußtseyn, an das Vertrauen zu ihrem Volke, das Vertrauen zu der Güte ihrer Sache, zu deren Vertheidigung vielleicht morgen schon aufgefodert werden kann, im Inland und Ausland möglichst ungeschwächt erhalten werden. Es ist also wohl auch eine heilige Pflicht jedes wohlmeinenden Bürgers, so kräftig als nur möglich gegen solche Kränkungen der National- und Staatschre seine Stimme zu erheben. Die Regierungen mühen sich ab, sehen Tausende von Menschenhänden täglich in Bewegung, opfern Hunderttausende, um durch alle ihre Polizei- und Censurmaßregeln und ihre Majestätsprozesse jede scheinbare Schwächung des guten Glaubens an sie, an ihren guten Willen und ihre Kraft, an einen ehrenvollen und glücklichen Zustand, zu verhindern und zu rügen, — sie sind eben deshalb auch ängstlich gegen jede vielleicht ihre Unterthanen anstößende Aeußerung von Freiheitsgrundsätzen und Klagen liberaler deutscher Bürger anderer Länder. Aber vermehren denn nicht solche Maßregeln bei den Betroffenen und tausend Andern ungleich mehr Unzufriedenheit und liberale, ja feindselige Gesinnungen gegen die so vertheidigte Staatsordnung und Regierung? ... Wir Deutsche, zwar seit der unseligen Angst vor der natürlichen freien Entwicklung bereits in so Vielem den freien gestifteten Nationen der Erde nachstehend, erscheinen doch kaum in irgend einem Punkte so ruhmlos, so wenig unserer Nationalchre entsprechend, als in Beziehung auf die Inhumanität und Ungroßherzigkeit, mit welcher Gastrecht und Fremdenpolizei vor allem gegen die eigenen deutschen Landsleute gehandhabt werden.“

Publicität und monarchisches Princip.

Keinem Kundigen des deutschen Bundesstaatsrechtes kann es zweifelhaft sein, was mit dem Art. 57 der Wiener Schlussakte gesagt werden sollte. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“

Bei Abfassung dieses Artikels ging man von der gewiß richtigen Voraussetzung aus, daß der deutsche Bund seine Kraft und sein Ansehen nur durch das aufrichtige und feste Zusammenwirken seiner Glieder erhalten und bewahren könne, und daß Letztere daher auch im Stande sein müssen, dem Bunde die zu Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Opfer frei und selbstständig, unbehindert durch die Institutionen ihrer Staaten, zu bringen. Deshalb wurde das monarchische Princip den

landsständischen Verfassungen gegenüber gestellt; monarchisch, d. h. selbstherrschend, mußten die Bundesglieder sein in allen Beziehungen zum Bunde, constitutionell konnten und sollten sie, außerhalb jener Sphäre, in ihren Staaten regieren.

Diese Grundidee des Bundes war nicht nur eine richtige, sondern wäre auch eine segensvolle gewesen, wenn sie ihre praktische und consequente Anwendung gefunden hätte. Eine solche Anwendung ist ihr jedoch nicht zu Theil geworden. Nur wenige Bundesregierungen besaßen hinreichende Selbstverläugnung, um denjenigen Theil ihrer monarchischen Gewalt auf den Altar des gemeinsamen Vaterlandes niederzulegen, die erforderlich war, wenn der deutsche Bund sich als eine positive, in die Geschichte der deutschen Nation, und somit auch in die der Welt mächtig eingreifende Institution bewähren sollte. — Aufgeschreckt durch den in den Ständeversammlungen sich kund gebenden Geist der Neuerung und des Fortschritts, suchten die meisten Bundesregierungen den Bund hauptsächlich dazu zu benutzen, um auf bundespolizeilichem Wege ihre Stände in Schranken zu halten, statt daß sie die naturgemäße Beschränkung der ständischen Wirksamkeit auf die ihr zukommende Sphäre durch die positive Entwicklung des Bundesystems, durch die offene und loyale Anwendung der in der Bundesakte enthaltenen politischen und gemeinnützigen Bestimmungen hätten erstreben sollen. — War der Bund eine Realität, so konnten die Stände der einzelnen Bundesstaaten nicht ferner dagegen ankämpfen, während es sehr begreiflich war, daß die Stände das von einem negativ wirkenden Bunde unangebaut gelassene Gebiet an sich zu reißen bemüht waren. Durch ein solches Verfahren setzten sich die Bundesglieder dem Verdachte aus, als strebten sie auf indirektem Wege nach Wiedererlangung der unumschränkten Souveränität, wie sie ihnen zur Zeit des Rheinbundes beschieden war. Das monarchische Princip wurde somit von der großen Masse für synonym genommen mit der absoluten Gewalt und es konnte sich daher nicht fehlen, daß der Conflict zwischen dem usurpatorischen ständischen Princip und dem falsch ausgelegten und angewendeten monarchischen Princip immer heftiger entbrannte und sich weiter und weiter ausbreitete. So wurde zum Unsegen, was zum Segen Aller hätte ausschlagen können und sollen.

Eben hieraus erklärt sich, weshalb die Oeffentlichkeit und die Freiheit der Presse zu Hauptfragen des Tages wurden. Das aufstrebende ständische Princip fand in der Presse und in der Oeffentlichkeit die einzig ausreichende Waffe gegen das falsch ausgelegte und angewendete monarchische Princip und es ist daher auch gleich begreiflich, daß die Vertreter des letzteren diese Waffe unter Schloß und Riegel zu halten suchten und sich dieselbe nicht entreißen lassen wollten.

Die Schuld dieses keineswegs erfreulichen Zustandes wird von den Regierungen und den Ständen gleichmäßig getragen. Wenn die Regierungen wenig thaten, um den Bund positiv zu entwickeln, so rissen die Stände mehr und mehr auch den Theil der Gewalt der Souveraine an sich, ohne welche letztere selbst wenn sie gewollt hätten, dem Bunde kein Opfer bringen konnten. — Die Stände trafen deshalb gleichfalls der Verdacht, daß sie nach der unbeschränkten Herrschaft strebten und mittelst dieser sich auch von dem Bunde unabhängig machen wollten. Dieser Verdacht wurde durch ihren beharrlichen Widerstand gegen alle und jede, noch so gemeinnützige und nothwendige Anordnung des Bundes gerechtfertigt, und so wurde von allen

Seiten dahin gewirkt, die Bundesgewalt zu lähmen und zu vernichten, statt sie zu stärken und zu kräftigen.

Angenommen daher, daß das constitutionelle System in Deutschland mehr und mehr die Oberhand gewänne, so würde für den deutschen Bund, so wie die Sachen jetzt stehen, mehr nicht gewonnen sein, als daß an die Stelle des Egoismus der Regierungen der Egoismus der Stände träte. An ein Zusammenwirken der Bundesregierungen zu gemeinsamen Zwecken wäre alsdann vielleicht noch weniger zu denken, als früher, und zuletzt wäre es auch wieder nur die deutsche Nation, welche die Herrschergeleüste Einzelner zu bezahlen hätte. Jeder wahre Anhänger der Größe und des Ruhmes Deutschlands muß sich daher in seinem Innersten berufen fühlen, solchen Tendenzen entgegen zu wirken. Wie kann dies aber geschehen? Nach unserer festen Ueberzeugung nur dadurch, daß der Bund zu denselben Waffen greift, deren sich die Ständeversammlungen gegen ihn und die Regierungen bedienen, nämlich zur Publicität und zur Presse. Die großen Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes, bestehen sie nun in einer würdevollen Vertretung nach Außen, oder in Ausübung gemeinnütziger und zeitgemäßer Anordnungen im Innern, müssen fortan mit aller Oeffentlichkeit verhandelt werden, die sich mit den gegenseitigen Beziehungen der Staaten verträgt. Nur in einer solchen Oeffentlichkeit dürfte das ausreichende Mittel liegen, um den Egoismus und Particularismus der Regierungen, wie der Stände zu überwinden und die Blinde Aller wieder den gemeinschaftlichen Institutionen Deutschlands zuzuwenden, ohne welche nun einmal kein wahres Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes gedenkbar ist. Manche Gründe, deren man sich dormalen mit Erfolg bedient, um ein Zusammenwirken zu hintertreiben, werden alsdann als leere Ausflüchte erscheinen und nicht ferner geltend gemacht werden können. Der gesunde Sinn der deutschen Nation wird über Diejenigen zu Gericht sitzen, welche die Staatsangelegenheiten, statt mit staatsmännischer Weisheit und ächtem Patriotismus, nach Ansichten zu leiten versuchen, die den Gesichtskreis der Kanzleien nicht überschreiten und aus unteren Sphären geschöpft sind. Hat einmal Deutschland seine eigene Politik, so werden sich auch die würdigen Träger derselben finden und es wird eine Freude sein, sich mit den deutschen Staatsangelegenheiten zu befassen. Ein Mißbrauch der Oeffentlichkeit läßt sich aber von dieser Seite nicht beforgen, da es die Regierungen sind, welche die Stände Deutschlands bilden und nur wollen, daß die Interessen der Gesamtheit der gleichen Controle unterliegen, der sie ihre speziellen Landesinteressen längst unterworfen haben.*)

*) Wir haben diesen Aufsatz aufgenommen, nicht weil wir mit dem Inhalte einverstanden sind, sondern weil wir die darin niedergelegten Gedanken einer ersten Erwägung werth halten und dem Einsender dies zu erkennen geben wollten. Wir sind nicht eingeweiht genug in die näheren Verhältnisse, um zu wissen, welche positive Leistungen des Bundes durch Mangel an Selbstverläugnung der Regierungen vereitelt worden wären, und kennen auch keine gemeinnützige und nothwendige Anordnung desselben, welcher die Stände einzelner Staaten beharrlichen Widerstand geleistet hätten. Dagegen zeigt die Geschichte, daß die Regierungen nur zu viele Aufopferungsfähigkeit bewiesen haben, um die Erfüllung der für die Nation wesentlichsten Bestimmungen der Bundesakte zu verschleppen oder durch ihr Gegentheil zu ersetzen, und daß die Stände ihre Pflicht, den Eingriffen des Bundes über seine völlerrechtliche Sphäre hinaus in innere Landesangelegenheiten, Widerstand zu leisten, nicht mit dem gebührenden Nachdruck erfüllten. Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Ansichten bezüglich auf die Vorderseite, stimmen wir

Verschiedenes.

— Die Theilnahme an den Verhandlungen der hessischen Kammer in Darmstadt ist seit dem Eintritt des Freiherrn v. Sager n bedeutend größer geworden. Sein kräftiges Auftreten für die Rechte und Interessen des Volks scheint auch andere Abgeordnete ermutigt zu haben. In der Sitzung vom 4. März erhob sich der Abg. Wernher mit Nachdruck gegen die Verordnung, welche den Handwerksburschen das Wandern nach der Schweiz und den Aufenthalt daselbst verbietet; er ließ sich weder durch die Versuche des Präsidenten, ihm das Wort zu nehmen, noch durch die Entgegnungen des Regierungscommissärs irre machen, und wurde von den Abgeordneten Graf Lehrbach, Brunk und v. Sager n unterstützt. Der Letztere kündigte einen besondern Antrag über diesen Gegenstand an.

— Es zeigt sich immer mehr, daß die ultramontane Partei in Bayern eine entschiedene Niederlage erlitten hat. Den Redemptoristen sind die Missionen, welche sie dieses Frühjahr in Franken abhalten wollten, untersagt worden, und in den Schulen sollen hinsichtlich der Unterrichtsweise und der Lehrbücher zweckmäßige Veränderungen vorgenommen werden.

— Der Landrath von Clarus hat den Schwestern der göttlichen Vorsehung, durch welche sich die Jesuiten in den Kanton einschleichen wollten, die Niederlassung untersagt.

— In Heidelberg wurde Herr Professor Servinus nach dem Schlusse seiner Vorlesungen über Politik am 8. März von einer großen Anzahl seiner Zuhörer ein Fackelzug gebracht. — An die Stelle des abgetretenen zweiten Bürgermeisters H. Dr. Bissing wurde H. Kaufmann Gättschenberger gewählt, mit 96 gegen 38 Stimmen.

— Nach neueren Nachrichten aus Bayern ist der frühere Minister v. Abel zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am sardinischen Hofe ernannt worden; Professor Passaulr ist in Ruhestand versetzt.

— Eine Bedingung bei dem letzten würtemb. Anlehen gibt dem Hause Rothschild die Befugniß, zu den 12 Millionen noch 6 Millionen gegen 4½ Prozent zu dem Kurse von 98 nachzuschließen; der Staat hat die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Zeit das Anerbieten anzunehmen.

— Drei Städte in Preußen, Halle, Elbing und Reisse haben für das Patent vom 3. Februar über Erweiterung der ständischen Verhältnisse Dankadressen an den König gesendet; die übrigen haben geschwiegen und in sehr vielen Orten hegt man das Bedenken, ob die Mitglieder, welche für Provinziallandtage gewählt sind, berechtigt seien, auf dem allgemeinen Landtage zu erscheinen.

— In Frankreich und Belgien mehren sich die Unruhen wegen der Theuerung.

— Der Verein zur Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungsanstalt für Blinde in Freiburg hat aus Mannheim 41 fl. 6 kr. als Ertrag einer Kollekte bei den Offizieren

doch mit dem daraus abgeleiteten Wunsche überein, daß der Bund die großen Angelegenheiten der gesammten Nation mit aller Offenlichkeit verhandle und durch die Presse erörtern lasse; solche Offenlichkeit mit vollkommener Pressfreiheit würde — darin sind wir mit dem Aufsatze einverstanden — sicher zu einer deutschen Politik führen, ohne welche weder die materiellen noch die geistigen Interessen Deutschlands gewahrt und gefördert werden. Anmerk. d. Redaction.

und Kriegsbeamten des Dragonerregiments von Freystett Nr. II. erhalten.

— Der Berliner „Publizist“ meldet, daß die Prügelstrafe häufiger angewendet wird, seit die Richter auch ohne vollen Beweis nach ihrer Ueberzeugung verurtheilen dürfen.

— Der Gemeinderath in Mainz hat den Antrag des neuen Mitglieds, Hr. Willius, auf Veröffentlichung der Verhandlungen einstimmig angenommen.

— Der Vicepräsident der sächsischen Kammer, von Thielau, hat die Gewohnheit, welche bei den Präsidenten deutscher Kammern nichts Seltenes ist, Discussionen und Vorträge abzuschneiden, wenn sie ihm nicht gefallen. Da ihm nun ein solcher Versuch am 11. März von dem wackern Abgeordneten Joseph sehr schwer gemacht wurde, hob er die Sitzung auf legte seine Stelle nieder.

— In Halle sind jahraus jahrein Untersuchungen gegen Studenten wegen Verbindungen nach alter Mode im Gang. Zur Abwechslung soll nun der Universitätsrichter eine ganz neue, höchst gefährliche, radikale, revolutionäre, atheistische, communistische Verbindung ermittelt haben. Schwer zu glauben, ohne zu sehen.

— Die königliche Familie in Spanien lebt nicht auf dem besten Fuße. Die Königin Mutter liegt im Streit mit Tochter und Schwiegervater und der Gemahl der Königin, erst seit Oktober verheirathet, will sich schon scheiden lassen. Das Ministerium, erst seit einigen Wochen im Amte, hat abgedankt und England fordert Ersatz seiner Vorschüsse zu dem Kriege gegen Don Carlos.

— In Preußen soll eine neue Advokatenordnung vorbereitet werden, welche dem Stande der Anwälte größere Selbständigkeit geben würde; auch sollen Advokatenkammern errichtet werden.

— Am Stiftungstage der Berliner Akademie hatte Hr. v. Raumer einen Vortrag gehalten, worin die Gewissensfreiheit besonders hervorgehoben war, mit Bezugnahme auf den Schutz, den ihr Friedrich II. angedeihen ließ. Dieser Vortrag hatte das Mißfallen des Königs, der in der Sitzung anwesend war, auf sich gezogen. Die Akademiker wendeten sich an den König, um seine Verzeihung zu ersuchen; sie versicherten, daß sie nur von seiner Gnade lebten und daß gewiß nichts mehr vorkommen solle, was ihm nicht gefalle u. s. w. — Die Vorstellung wurde von Berlin aus dem rheinischen Beobachter zum Abdruck übersendet, und wer sie las und noch einigen Glauben an die Würde und den Charakter der Vertreter der freien Wissenschaft hatte, konnte sich eines schmerzlichen Gefühls nicht erwehren, ja er konnte sich nicht überwinden, eine solche Urkunde für ächt zu halten. — Herr v. Raumer hat — nach den Berliner Nachrichten — seine Entlassung als Sekretär und Mitglied der Akademie am 5. d. M. eingereicht. — Männerstolz vor Königsthronen!

— Nach der Breslauer Zeitung errichten die Russen nahe an der gallizischen Grenze bei Brody eine Festung, die von dem Dorfe in der Nähe den Namen Ziurnik führt; die Oesterreicher, heißt es, wollen im Frühjahr dem neuen Grenznachbarn zur Aufrechthaltung der Freundschaft einen andern gegenüberstellen, nämlich einen Waffenplatz bei Solitze in der Nähe von Czernowicz.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.